

# Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

17. Stück vom Jahre 1902.

## Nr. XIX. Ministerialverordnung

vom 21. Dezember 1902,

betreffend die Einführung einer einheitlichen deutschen Rechtschreibung.

Mit höchster Genehmigung Seiner Durchlaucht des Fürsten verordnen wir was folgt.

### I.

Nachdem in der Sitzung des Bundesraths vom 18. Dezember 1902 die verbündeten Regierungen vereinbart haben

1. eine einheitliche Rechtschreibung in den Schulunterricht und in den amtlichen Gebrauch der Behörden einzuführen und von dieser Rechtschreibung nicht ohne wechselseitige Verständigung unter einander und mit Oesterreich abzuweichen;

2. als Zeitpunkt für die Einführung der neuen Rechtschreibung in den Schulen, insofern die Einführung nicht schon zu einem früheren Zeitpunkt erfolgt ist oder erfolgt, den Beginn des Schuljahres 1903/4, ferner als Zeitpunkt für die Einführung in den amtlichen Gebrauch aller Behörden des Reichs und der Bundesstaaten, insbesondere bei allen amtlichen Veröffentlichungen, den 1. Januar 1903 festzusetzen;

3. auf die Einführung der neuen Rechtschreibung im Verkehr der kommunalen und sonstigen nicht staatlichen Behörden in geeigneter Weise hinzuwirken,

wird demgemäß für das Fürstenthum als Zeitpunkt für die Einführung der neuen